

LANDESVERFASSUNGSGERICHT  
SACHSEN-ANHALT



*Verkündet am: 19.03.2013  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landesverfassungsgerichts*

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

in dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

**LVG 40/10**

der **Gemeinde Tagewerben**,  
vertreten durch den Bürgermeister, [...]

*Beschwerdeführerin,*

Verfahrensbevollmächtigte: Prof. Dr. Michael Kilian, Prof. Dr. Martin Schulte,  
[...]

w e g e n

des Gesetzes über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend  
den Landkreis Burgenlandkreis

Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt hat durch seinen Präsidenten Schubert als Vorsitzenden sowie seine Richterinnen und Richter Bergmann, Dr. Zettel, Gemmer, Franzkowiak, Dr. Stockmann und Prof. Dr. Kluth auf die mündliche Verhandlung vom 19.02.2013 für Recht erkannt:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben. Außergerichtlichliche Kosten werden nicht erstattet.

Tatbestand:

Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen ihre Auflösung und Eingemeindung in die Stadt Weißenfels zum 01.09.2010 durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Landkreis Burgenlandkreis – GemeineuglG BLK – vom 08.07.2010 (GVBl. S. 413).

Die Beschwerdeführerin war bis zu ihrer Auflösung selbständige Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Saaletal, der ursprünglich außerdem die Gemeinden Goseck, Großkorbetha, Reichardtswerben, Schkortleben, Storkau, Burgwerben, Uichteritz und Wengelsdorf angehörten. Die Beschwerdeführerin liegt im Nordosten des Landkreises Burgenlandkreis. Sie grenzt im Süden an das Mittelzentrum Stadt Weißenfels und die ehemalige Gemeinde Storkau, im Norden an die ehemaligen Gemeinden Reichardtswerben und Großkorbetha sowie im Osten an Schkortleben und Burgwerben, nunmehrige Ortsteile der Stadt Weißenfels. Die Ansiedlung von Gewerbebetrieben reicht entlang der Verbindungsstraße K 2187 zwischen der Beschwerdeführerin und der Stadt Weißenfels bis an die Bebauung ihres südlichen Ortsteils heran. Die Ortsmitte der Stadt Weißenfels ist von der Beschwerdeführerin 4,3 km entfernt.

Im Rahmen der 2006/2007 durchgeführten Untersuchung der Verflechtungsbeziehungen zwischen Mittelzentren und angrenzenden Gemeinden haben sich enge Verflechtungsbeziehungen zwischen der Beschwerdeführerin und dem Mittelzentrum Weißenfels ergeben. Bei Auswertung der Kriterien, die der Untersuchung zugrunde gelegt worden waren, erreichte die Beschwerdeführerin von insgesamt 100 zu vergebenden Punkten einen Punktwert von 62. Dies korrespondiert mit Ergebnissen einer bereits in den Jahren 2001/2002 durchgeführten Untersuchung der Verflechtungsbeziehungen der Mittelzentren des Landes Sachsen-Anhalt mit ihren Umlandgemeinden. Hiernach wurde seinerzeit für die Beschwerdeführerin ein Wert von 72 Punkten ermittelt. Neben der Beschwerdeführerin wurden auch für die derselben Verwaltungsgemeinschaft angehörenden, unmittelbar benachbarten Gemeinde Burgwerben intensive Verflechtungen zum Mittelzentrum Weißenfels ermittelt.

Von den Gemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Saaletal schloss die Gemeinde Goseck im Rahmen der durch das Erste Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt vom 14.02.2008 (GVBl. S. 40) eröffneten Phase für freiwillige Gemeindegliederungen mit Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal eine Vereinbarung zur Bildung einer Verbandsgemeinde, die das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt am 25.06.2009 genehmigte. Die Gemeinde Uichteritz schloss am 26.06.2009 einen Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung in die Stadt Weißenfels, der durch den Landkreis Burgenlandkreis am 10.08.2009 genehmigt wurde. Die Beschwerdeführerin und die übrigen sechs Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Saaletal wurden durch das angegriffene Gesetz zum 01.09.2010 aufgelöst und in die Stadt Weißenfels eingemeindet. Neben der Beschwerdeführerin haben die Gemeinden Großkorbetha, Burgwerben und Wengelsdorf gegen ihre Eingemeindung in die Stadt Weißenfels Verfassungsbeschwerden erhoben. Diese Verfassungsbeschwerden hat das Landesverfassungsgericht zurückgewiesen (vgl. LVerfG, Urt. v. 27.04.2012 – LVG 28/10; Urt. v. 27.04.2012 – LVG 51/10; Urt. v. 26.06.2012 – LVG 52/10; zu finden unter <http://www.lverfg.justiz.sachsen-anhalt.de>).

Am 28.09.2009 wurde in einer Sonderausgabe des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Saaletal eine geplante Anhörung der Einwohner der Beschwerdeführerin zur Gebietsänderung für den 29.11.2009 bekannt gemacht. In dieser Veröffentlichung wurde für die Beschwerdeführerin folgende Frage formuliert: „Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Tagewerben in die Stadt Weißenfels eingemeindet wird?“. Außerdem wurde als Termin der Bürgeranhörung Sonntag, der 29.11.2009, festgelegt. Unterzeichnet war diese Veröffentlichung durch Frau Hartmann, Leiterin der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Burgenlandkreis. Auf Seite 2 des unmittelbar angefügten Umdrucks wurde der entsprechende Gesetzesentwurf mitgeteilt. Mit Datum vom 19.10.2009 erfolgte in einer weiteren Sonderausgabe des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Saaletal eine Veröffentlichung, wonach „aufgrund von Änderungen im Entwurf des Gesetzes [...] die Notwendigkeit der Anhörung am 29.11.2009 nicht mehr gegeben sei“. Weiterhin wurde mitgeteilt, dass „die Durchführung der Bürgeranhörung am 29.11.2009 in den Gemeinden Burgwerben, Reichardtswerben, Storkau, Tagewerben und Wengelsdorf“ entfalle. Diese Bekanntmachung wurde von Frau Schömburg unterzeichnet.

Unmittelbar anschließend findet sich eine weitere Bekanntmachung mit der Überschrift „Bürgeranhörungen zur Gebietsreform der Gemeinden Burgwerben, Großkorbetha, Reichardtswerben, Schkortleben, Storkau, Tagewerben und Wengelsdorf anlässlich der Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt“. Als Datum der neuen Bürgeranhörung wurde der 20.12.2009 genannt. Weiter heißt es, dass der Entwurf eines Gesetzes über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Burgenlandkreis eine Gebietsänderung für die Beschwerdeführerin vorsehe. Der Bekanntmachungstext setzt dann fort: „Der Gesetzestext des Referentenentwurfes wird bekannt gemacht“. Eine Wiedergabe des Gesetzestextes erfolgte nicht. In der weiteren Veröffentlichung heißt es im Anschluss: „Text und Begründung des Referentenentwurfes können bei der Verwaltungsgemeinschaft Saaletal während ihrer allgemeinen Öffnungszeiten von den Bürgerinnen und Bürgern eingesehen werden“. Im Weiteren wurden die einzelnen Abstimmungsfragen mitgeteilt. Unterzeichnet war diese Veröffentlichung von Frau Berger als Gemeindegewahlleiterin.

Die Beschwerdeführerin sieht sich durch § 2 Abs. 2 GemNeuGlG BLK in ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht aus Art. 2 Abs. 1 bis 3, 87 Abs. 1 bis 3 und Art. 90 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt – LVerf – vom 16.07.1992 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 27.01.2005 (GVBl. S. 44), verletzt. Das Gesetz sei weder formell noch materiell verfassungsgemäß.

Die Anhörung sei fehlerhaft, weil das bei der Bürgeranhörung vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten worden sei. Es fehle an einer wirksamen Aufhebung der Bekanntmachung der geplanten Bürgeranhörung zum 29.11.2009 durch die dazu berufene Wahlleiterin. Dies habe zu einer Verwirrung bei den betroffenen Einwohnern geführt, die das Anhörungsverfahren insgesamt fehlerhaft mache. Ein noch gravierenderer Fehler liege in der unterlassenen Mitteilung des geänderten Gesetzestextes in der Bekanntmachung vom 19.10.2009. Dadurch hätten die Einwohner der Beschwerdeführerin keine ausreichende Gelegenheit gehabt, sich mit dem geänderten Entwurf und den daraus folgenden Konsequenzen auseinanderzusetzen. Auch sei der Text der Fragestellung der Bürgeranhörung – entgegen den gesetzlichen Vorgaben – nicht vom Gemeinderat der Beschwerdeführerin beschlossen worden, sondern es handele sich um eine Vorgabe des Ministeriums.

Der Gesetzgeber habe zudem den entscheidungsrelevanten Sachverhalt nicht zutreffend und umfassend ermittelt und deshalb eine fehlerhafte Abwägungsentscheidung getroffen. Des Weiteren habe er bei der Zuordnungsentscheidung die Neugliederungsgrundsätze der §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt – GemNeuglGrG – vom 14.02.2008 (GVBl. S. 40) nicht ausreichend berücksichtigt. Die Gesetzesbegründung genüge nicht deren Anforderungen. Weder seien Stadt-Umland-Probleme zwischen der Beschwerdeführerin und der Einheitsgemeinde Stadt Weißenfels nachgewiesen worden, noch ergebe sich aus der Begründung, dass solche Probleme, sollten sie vorliegen, nicht anderweitig durch mildere Mittel hätten gelöst werden können. Die Zuordnung zur Einheitsgemeinde Stadt Weißenfels erfolge willkürlich, da die Beschwerdeführerin aufgrund sachwidriger Erwägungen des Gesetzgebers aufgelöst und in die Stadt Weißenfels eingemeindet worden sei.

Die Beschwerdeführerin beantragt,

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Landkreis Burgenlandkreis – GemNeuglG BLK – beschlossen am 08.07.2010, für nichtig, hilfsweise für unvereinbar mit den Art. 2 Abs. 3, Art. 87 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zu erklären.

Die Landesregierung hält die kommunale Verfassungsbeschwerde für zulässig aber unbegründet. Die Neugliederungsentscheidung sei formell und materiell verfassungsgemäß. Die Anhörung der Einwohner der Beschwerdeführerin sei ohne Verstoß gegen die Verfassung durchgeführt worden. Im Gesetzgebungsverfahren seien die rechtlichen Vorgaben beachtet und der für die Neugliederungsentscheidung erhebliche Sachverhalt vollständig und zutreffend ermittelt worden. Der Gesetzgeber habe dabei nicht ermitteln müssen, ob und inwieweit die Leistungsfähigkeit der Umlandgemeinden tatsächlich verbessert werde. Dies sei eine in die Zukunft gerichtete Wertungsfrage, für deren Beurteilung dem Gesetzgeber ein Beurteilungsspielraum eingeräumt sei. Dessen Einschätzung, die Zuordnung der Beschwerdeführerin zum Mittelzentrum Weißenfels trage zur Lösung bestehender Stadt-Umland-Verflechtungen bei, sei jedenfalls nicht offensichtlich fehlerhaft. Es sei nachteilig für eine geordnete und zukunftsfähige Entwicklung der Stadt-Umland-Räume, wenn bestehende Verflechtungsräume nicht mit den administrativen Grenzen übereinstimmten. Die Entscheidung selbst beruhe auf Gründen des Gemeinwohls. Bei der Entscheidungsfindung habe der Gesetzgeber weder gegen das Abwägungsgebot noch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen. Die Entscheidung sei systemkonform und nicht willkürlich.

Der Landtag hat sich zu dem Verfahren nicht geäußert.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e:

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig (1.) aber unbegründet (2.).

1. Das Landesverfassungsgericht ist zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde berufen (vgl. dazu im Einzelnen und mit weiteren Nachweisen: LVerfG, Urt. v. 31.05.1994 – LVG 2/93 –, LVerfGE 2, 227 [245 f.]; Urt. v. 31.05.1994 – LVG 1/94 –, LVerfGE 2, 273

[289 f.]; Urt. v. 31.05.1994 – LVG 4/94 –, LVerfGE 2, 323 [334 f.]). Soweit – wie hier von der Beschwerdeführerin – eine Verletzung des durch Art. 2 Abs. 3 und 87 LVerf garantierten Selbstverwaltungsrechts behauptet wird, handelt es sich um eine kommunale Verfassungsbeschwerde im Sinne des Art. 75 Nr. 7 LVerf und der §§ 2 Nr. 8, 51 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht – LVerfGG – vom 23.08.1993 (GVBl. S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2009 (GVBl. S. 525). Diese Bestimmungen berechtigen Kommunen (Gemeinden und Landkreise), gegen Eingriffe in ihr Selbstverwaltungsrecht durch ein Gesetz das Landesverfassungsgericht anzurufen.

Die Zulässigkeit einer kommunalen Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz setzt voraus, dass die Beschwerdeführerin selbst, gegenwärtig und unmittelbar durch die angegriffenen Rechtsnormen in ihrem Selbstverwaltungsrecht verletzt ist (BVerfG, Beschl. v. 15.10.1985 – 2 BvR 1808/82 u.a. –, BVerfGE 71, 25 [34 ff.]; Beschl. v. 19.11.2002 – 2 BvR 329/97 –, BVerfGE 107, 1 [8]; Magen, in Umbach/Clemens/Dollinger [Hrsg.], Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2005, § 91, RdNr. 18). Dies ist vorliegend der Fall. Das angegriffene Gesetz greift gegenwärtig in das Selbstverwaltungsrecht der Beschwerdeführerin ein, ohne dass es eines weiteren angreifbaren Umsetzungsaktes bedarf. Sie wird hierdurch unmittelbar in ihrem Bestand aufgelöst.

Gemäß § 51 Abs. 2 LVerfGG finden auf kommunale Verfassungsbeschwerden außerdem die Vorschriften der §§ 48 bis 50 LVerfGG entsprechende Anwendung. Die sich daraus ergebenden formellen Anforderungen sind eingehalten; insbesondere ist die Jahresfrist des § 48 LVerfGG gewahrt.

2. Die kommunale Verfassungsbeschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. § 2 Abs. 2 GemNeugIG BLK ist mit Art. 2 Abs. 3 und Art. 87 LVerf vereinbar.

2.1. Die Selbstverwaltungsgarantie des Art. 2 Abs. 3, Art. 87 LVerf steht Veränderungen des Gebietsbestandes einzelner Gemeinden nicht entgegen. Sie gewährleistet zwingend nur den Bestand von Gemeinden überhaupt, d.h. institutionell, nicht aber den Fortbestand jeder einzelnen, historisch gewachsenen Gemeinde (Wolff/Bachof/Stober/Kluth, Verwaltungsrecht II, 7. Aufl. 2010, § 96, RdNr. 49, 54). Auflösungen von Gemeinden, Gemeindegemeinschaften, Eingemeindungen und sonstige Gebietsänderungen von Gemeinden beeinträchtigen den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich der Selbstverwaltung grundsätzlich nicht. Zum Inhalt des verfassungsrechtlich gewährleisteten Kernbereichs der kommunalen Selbstverwaltung gehört jedoch, dass Bestands- und Gebietsänderungen von Gemeinden nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und nach Anhörung der betroffenen Gebietskörperschaften zulässig sind (BVerfG, Beschl. v. 12.05.1992 – 2 BvR 470/90 u.a. –, BVerfGE 86, 90 [107] zu dem mit Art. 2 Abs. 3, Art. 87 LVerf inhaltsgleichen Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG; Wolff/Bachof/Stober/Kluth, Verwaltungsrecht II, a.a.O., § 96, RdNr. 115 f.).

Bei strukturellen Neugliederungen ist dem Gesetzgeber ein politischer Gestaltungsspielraum eingeräumt, der nach ständiger Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts nur eine eingeschränkte verfassungsgerichtliche Kontrolle des von einer betroffenen Gemeinde im Wege der kommunalen Verfassungsbeschwerde angegriffenen Neugliederungsgesetzes zulässt (Wolff/Bachof/Stober/Kluth, Verwaltungsrecht II, a.a.O., § 96, RdNr. 117). Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Prüfung ist danach nicht, ob es andere und besse-

re Alternativen zur Neugliederung gegeben hat. Das Landesverfassungsgericht überprüft die getroffene Maßnahme vielmehr lediglich darauf, ob der Gesetzgeber den für seine Regelung maßgeblichen Sachverhalt zutreffend ermittelt, dem Gesetz zugrunde gelegt hat und ob er die im konkreten Fall angesprochenen Gemeinwohlgründe sowie die Vor- und Nachteile der gesetzlichen Regelung in die vorzunehmende Abwägung eingestellt hat. Auf der Grundlage eines in dieser Weise ermittelten Sachverhalts und der Gegenüberstellung der daraus folgenden verschiedenen – oft gegenläufigen – Belange ist der Gesetzgeber befugt, sich letztlich für die Bevorzugung eines Belangs (oder mehrerer Belange) und damit notwendig zugleich für die Zurückstellung aller anderen betroffenen Gesichtspunkte zu entscheiden. Soweit Ziele, Wertungen und Prognosen des Gesetzgebers in Rede stehen, hat das Landesverfassungsgericht darauf zu achten, ob diese offensichtlich oder eindeutig widerlegbar sind oder ob sie den Prinzipien der verfassungsrechtlichen Ordnung widersprechen (zum Ganzen: LVerfG, Urt. v. 21.04.2009 – LVG 12/08 –, <http://www.lverfg.justiz.sachsen-anhalt.de>, RdNr. 19 ff.; Urt. v. 31.05.1994 – LVG 1/94 –, LKV 1995, 75 [79 f.]; Urt. v. 25.06.2007 – LVG 8/06 –, RdNr. 75 des Internetauftritts; ebenso BVerfG, Beschl. v. 27.11.1978 – 2 BvR 165/75 –, BVerfGE 50, 50 [51] zu Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG).

Das Landesverfassungsgericht hat auch zu prüfen, ob die angegriffene gesetzgeberische Neugliederungsmaßnahme den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahrt und frei von willkürlichen Erwägungen ist. Allerdings kommt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nur in seiner durch legislatorische Beurteilungs- und Prognosespielräume relativierten Geltungskraft zur Anwendung (Heusch, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Staatsorganisationsrecht, 2003, S. 186 ff.). Hat der Gesetzgeber sich an einer sachgerechten und vertretbaren Beurteilung des erreichbaren Materials orientiert, so ist seine Prognose im Hinblick auf Eignung und Erforderlichkeit der Maßnahme, aber auch hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne – abgesehen von Fällen evident fehlerhafter Einschätzung – als inhaltlich vertretbar anzusehen (zum Ganzen LVerfG, Urt. v. 21.04.2009 – LVG 12/08 –, RdNr. 23 ff. des Internetauftritts m.w.N.).

2.2. Gemessen an diesen Anforderungen wird der von der Beschwerdeführerin angegriffene § 2 Abs. 2 GemNeugIG SK der Selbstverwaltungsgarantie der Art. 2 Abs. 3, 87 LVerf gerecht.

2.2.1. Das angegriffene Gesetz ist formell verfassungsgemäß. Die von der Beschwerdeführerin gegen die Anhörung ihrer Bürger erhobenen Bedenken dringen nicht durch.

Es begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass nicht der Gemeinderat der Beschwerdeführerin den Text der Abstimmungsfrage beschlossen hat, sondern dieser auf den Vorgaben des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt beruht (vgl. LVerfG, Urt. v. 15.01.2013 – LVG 36/10 –, RdNr. 11 des Internetauftritts, dessen Ausführungen auch hier entsprechend gelten). Die Regelung des § 55 S. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt – KWG LSA – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. S. 92), zuletzt geändert durch Art. 5 BegleitG zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. S. 40), wonach die Durchführung der Anhörung der Bürger bei Gebietsänderungen nach der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt – GO LSA – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch § 1 Viertes ÄndG vom 30.11.2011 (GVBl. S. 814), der Gemeinde obliegt, wird für den – hier gegebenen – Fall

einer Gebietsänderung durch Gesetz gegen den Willen der betreffenden Gemeinde durch § 17 Abs. 2 S. 4 GO LSA überlagert. Danach obliegt die Durchführung der Bürgeranhörung den Gemeinden als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises, wobei diese Zuständigkeit bei verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden – wie der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Bürgeranhörung – auf die Verwaltungsgemeinschaft übergeht (vgl. § 77 Abs. 6 S. 1 GO LSA; siehe zum Ganzen bereits LVerfG, Urt. v. 15.01.2013 – LVG 36/10 –, a.a.O.; vgl. auch OVG LSA, Beschl. v. 18.12.2009 – 4 M 337/09 –, juris). Anhörungsverpflichteter bei einer zwangsweisen Neugliederung einer Gemeinde ist der Gesetzgeber. Dieser kann die Anhörung selbst durchführen, auf die Anhörungen der Landesregierung zurückgreifen, diese mit der Anhörung beauftragen und sich das Ergebnis vortragen lassen. Dies schließt die Befugnis ein, die Durchführung der Bürgeranhörung der Verwaltungsgemeinschaft zu übertragen sowie das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt, welches gegenüber der die Anhörung durchführenden Verwaltungsgemeinschaft mit fachaufsichtsrechtlichen Weisungsbefugnissen ausgestattet ist, mit der Formulierung der Anhörungsfrage zu betrauen (vgl. LVerfG, Urt. v. 15.01.2013 – LVG 36/10 –, a.a.O.).

Ebenso dringen die von der Beschwerdeführerin gegen die Bekanntmachung der Bürgeranhörung erhobenen Bedenken nicht durch. Die Bekanntmachung am 19.10.2009 ist ordnungsgemäß. Insoweit hat das Landesverfassungsgericht bereits in seiner Entscheidung vom 26.06.2012 (LVerfG, Urt. v. 26.06.2012 – LVG 52/10 –, RdNr. 10 des Internetauftritts, dessen weitere Ausführungen hier entsprechend gelten) ausgeführt, dass eine erneute Veröffentlichung des Gesetzestextes nicht erforderlich war, da eine solche nach der Verfassung nicht geboten ist und die Einwohner der Beschwerdeführerin aus den geänderten Abstimmungsfragen die Änderungen des Gesetzentwurfes ohne Weiteres entnehmen konnten. Zudem hätte der geänderte Gesetzentwurf bei der Verwaltungsgemeinschaft eingesehen werden können. Auch ist durch die vorherige Bekanntmachung vom 28.09.2009, mit der Bekanntgabe des bis dahin beabsichtigten Entwurfs des Zuordnungsgesetzes, keine Verwirrung der Einwohner der Beschwerdeführerin eingetreten. Die Bekanntmachung vom 28.09.2009 ist durch die Bekanntmachung vom 19.10.2009 aufgehoben worden und entfaltet keine Wirkungen mehr. Dass die Aufhebung der Bekanntmachung am 19.10.2009 möglicherweise durch eine unzuständige Person erfolgt ist, führt nicht zur Nichtigkeit dieser neuerlichen Bekanntmachung. Im Übrigen haben sich durch die Änderungen im Gesetzentwurf für die Beschwerdeführerin keine Änderungen ergeben. Die in diesem Zusammenhang von der Beschwerdeführerin aufgestellte Behauptung, aufgrund der Änderungen im Gesetzentwurf sei zwischenzeitlich die Bildung einer Verbandsgemeinde möglich gewesen, worauf die Einwohner der Beschwerdeführerin hätten reagieren können, ist unzutreffend. Zu diesem Zeitpunkt war die freiwillige Phase der Gemeindegebietsreform, in der allein die Bildung einer Verbandsgemeinde möglich gewesen wäre (§ 2 Abs. 6 S. 2 GemNeuglGrG), bereits abgelaufen.

2.2.2. Die Auflösung der Beschwerdeführerin und ihre Eingemeindung in die Stadt Weißenfels sind auch in materieller Hinsicht verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

2.2.2.1. Der Gesetzgeber hat den für die hier angefochtene Neugliederungsentscheidung erheblichen Sachverhalt umfassend ermittelt. Die der angegriffenen Entscheidung zugrunde gelegten Tatsachen sind in der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 5/2405, S. 54-108) dargestellt. Der Gesetzgeber hat die örtlichen Verhältnisse und wesentlichen Strukturdaten der Be-

schwerdeführerin, wie die topographische Lage und Siedlungsstrukturen unter Berücksichtigung der Lage zur Stadt Weißenfels, die Zugehörigkeit zur Verwaltungsgemeinschaft, die finanziellen Verhältnisse und Einwohnerzahlen, die Verkehrsverbindungen sowie die Finanzkraft sowohl der Beschwerdeführerin als auch die der Stadt Weißenfels vollständig erfasst und seiner Abwägung zugrunde gelegt. Eingeflossen sind auch die Ergebnisse der Anhörung der Beschwerdeführerin und der Bürgeranhörung. Darüber hinaus hat er eine eigene Sachverhaltsermittlung durchgeführt. An der mündlichen Anhörung vor dem Ausschuss für Inneres am 06.05.2010 hat der Bürgermeister der Beschwerdeführerin teilgenommen und eine Stellungnahme abgegeben. Er hat im Rahmen der Anhörung ausführlich die Umstände dargestellt, die aus Sicht der Beschwerdeführerin gegen die Gemeindegebietsreform im Allgemeinen und gegen die geplante Eingemeindung in die Stadt Weißenfels im Besonderen sprechen (vgl. APr INN, 72. Sitzung am 06.05.2010, S. 86 ff.). Zu dem Neugliederungsvorhaben wurde auch die aufnehmende Stadt Weißenfels angehört (APr INN, 72. Sitzung am 06.05.2010, S. 92 ff.). Des Weiteren hat der Gesetzgeber die Stellungnahmen der übrigen vom Gesetzgebungsverfahren betroffenen Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Saaletal sowie die in diesen Gemeinden durchgeführten Bürgeranhörungen, die Stellungnahmen des Landkreises Burgenlandkreis und der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle berücksichtigt.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin musste der Gesetzgeber keine Feststellungen dazu treffen, dass die angegriffene Zuordnung die Leistungsfähigkeit der Stadt Weißenfels als Mittelzentrum steigert und zur Lösung einer Stadt-Umland-Problematik beiträgt (vgl. hier bereits LVerfG, Urt. v. 27.04.2012 – LVG 51/10, S. 8). Es ist ausreichend, dass der Gesetzgeber bei seiner Neuordnungsentscheidung vom Bestehen einer Verflechtungsbeziehung zwischen der Beschwerdeführerin und dem Mittelzentrum Weißenfels ausgegangen ist. Diese Annahmen des Gesetzgebers sind nicht offensichtlich fehlerhaft. Sie beruhen im Wesentlichen auf den in den Jahren 2001/2002 und 2006/2007 durchgeführten Untersuchungen der Stadt-Umland-Verhältnisse im Land Sachsen-Anhalt. Im Ergebnis dieser Untersuchungen sind die Beschwerdeführerin und die ebenfalls zur Verwaltungsgemeinschaft Saaletal gehörende Gemeinde Burgwerben vom Gesetzgeber in den Kreis der Umlandgemeinden des § 3 GemNeuGlGrG aufgenommen worden, bei denen besonderer Handlungsbedarf zur Lösung bzw. Minderung von Stadt-Umland-Problemen im Rahmen der Gemeindegebietsreform besteht. Es liegen auch genügend Anhaltspunkte vor, welche die Einschätzung des Gesetzgebers, zwischen der Beschwerdeführerin und dem Mittelzentrum Weißenfels bestünden enge Verflechtungsbeziehungen, zu tragen geeignet sind. So beträgt die Entfernung von der Ortsmitte der Stadt Weißenfels zur Ortsmitte der Beschwerdeführerin lediglich 4,30 km. Die Ansiedlung von Gewerbebetrieben reicht entlang der Verbindungsstraße K 2187 zwischen der Beschwerdeführerin und der Stadt Weißenfels bis an die Bebauung ihres südlichen Ortsteils heran. Es bestehen zur Stadt Weißenfels gute Anbindungen im Straßennetz und im öffentlichen Nahverkehr. Zudem ist die Beschwerdeführerin an die Abwasserversorgung durch den Abwasserzweckverband Weißenfels und an die zentrale Trinkwasserversorgung der Stadtwerke Weißenfels angeschlossen. Ferner bestehen Verflechtungen bei der Beschulung der Kinder. Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, wenn der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, dass die Einwohner der Beschwerdeführerin die in der nahe gelegenen Stadt Weißenfels vorgehaltenen Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge in Anspruch nehmen, da auf dem Gemeindegebiet der Beschwerdeführerin



lediglich Einrichtungen zur Versorgung der Einwohner mit Dingen des täglichen Bedarfs vorhanden sind.

2.2.2.2. Die angegriffene Zuordnung der Beschwerdeführerin beruht auf tragfähigen Gründen des Gemeinwohls. Sie ist Bestandteil einer landesweiten Gemeindegebietsreform zur Schaffung dauerhaft leistungsfähiger Gemeindestrukturen im Land Sachsen-Anhalt (vgl. die Gesetzesbegründung, LT-Drs. 5/2405, S. 5), für welche der Gesetzgeber im GemNeuglGrG ein Leitbild und einzelne Leitlinien aufgestellt hat. Das Landesverfassungsgericht hat diesen Rahmen des Reformprozesses bildenden Regelungen zur Verwirklichung der Ziele der landesweiten Gemeindegebietsreform verfassungsrechtlich nicht beanstandet, weil sie auf tragfähige Gemeinwohlg Gesichtspunkte gestützt sind und den Gemeinwohlanforderungen der Art. 2 Abs. 3, 87 LVerf entsprechen (vgl. LVerfG, Urt. v. 21.04.2009 – LVG 12/08 –, RdNr. 14 ff. des Internetauftritts). Die Zielvorstellungen des GemNeuglGrG und die dort normierten Kriterien für deren Umsetzung erlangen auch Bedeutung für die verfassungsrechtliche Beurteilung der konkreten Neugliederungsmaßnahme. Denn hat der Gesetzgeber – wie hier mit dem GemNeuglGrG – ein Leitbild und einzelne Kriterien für eine das Land insgesamt umfassende Neuordnung festgelegt, ist er – will er nicht gegen das Willkürverbot verstoßen – an die von ihm selbst gefundenen Maßstäbe gebunden (LVerfG, Urt. v. 31.05.1994 – LVG 1/94 –, LKV 1995, 75 [79] m.w.N.; Urt. v. 10.05.2011 – LVG 24/10 –, RdNr. 8 des Internetauftritts).

Ausgehend davon ist die von der Beschwerdeführerin angegriffene Zuordnungsentscheidung als am Gemeinwohl orientiert anzusehen. § 2 Abs. 2 GemNeuglGrG BLK steht im Einklang mit dem vom Gesetzgeber zur Schaffung leistungsfähiger Gemeindestrukturen aufgestellten Leitbild sowie den Leitlinien des GemNeuglGrG. Die Beschwerdeführerin hatte zu dem nach § 2 Abs. 10 GemNeuglGrG maßgeblichen Stichtag (31.12.2005) lediglich 823 Einwohner. Damit war sie selbständig als nicht leistungsfähig anzusehen. Nach § 2 Abs. 3 GemNeuglGrG sollen Einheitsgemeinden mindestens 10.000 Einwohner haben (Satz 1). In Landkreisen, in denen die durchschnittliche Bevölkerungsdichte weniger als 70 Einwohner je Quadratkilometer beträgt oder wenn eine besondere geografische Lage die Bildung einer leistungsfähigen Einheitsgemeinde mit 10.000 Einwohnern ausschließt, sollen Einheitsgemeinden mindestens 8.000 Einwohner haben (Satz 2). Diese Mindesteinwohnerzahlen hat die Beschwerdeführerin deutlich unterschritten.

2.2.2.3. Die vom Gesetzgeber vorgenommene Abwägung der für und gegen die Auflösung und Zuordnung der Beschwerdeführerin sprechenden Belange lässt ebenfalls keine verfassungsrechtlich zu beanstandenden Fehler erkennen. Es ist als sachgerecht anzusehen, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Abwägung nicht nur die neu zu gliedernden Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Saaletal losgelöst voneinander betrachtet hat, sondern zugleich die Verwaltungsgemeinschaft insgesamt in den Blick genommen hat. Hierbei ist seine Entscheidung, die verbliebenen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Saaletal der Einheitsgemeinde Stadt Weißenfels zuzuordnen, nicht zu beanstanden (vgl. hierzu LVerfG, Urt. v. 27.04.2012 – LVG 51/10 –, S. 9).

Ohne Erfolg wendet die Beschwerdeführerin ein, der Gesetzgeber habe seiner Neugliederungsentscheidung eine unzutreffende Einschätzung der Stadt-Umland-Verflechtungen zugrunde gelegt. Wie bereits dargelegt (2.2.2.1), hat der Gesetzgeber den entscheidungser-

heblichen Sachverhalt ausreichend ermittelt. Ob und inwieweit angesichts von Strukturproblemen im Stadt-Umland-Bereich des Mittelzentrums Weißenfels eine Eingemeindung von Umlandgemeinden, wie auch der Beschwerdeführerin, die nachhaltige und gleichmäßige Entwicklung des Gesamttraumes zu fördern vermag, ist eine in die Zukunft gerichtete Wertungsfrage. Dem Gesetzgeber steht bei der Einschätzung ein Beurteilungsspielraum zu, den das Verfassungsgericht nur eingeschränkt überprüfen kann. Hierbei gebietet die Verfassung nicht, dass der Gesetzgeber eine formelle Rechtfertigung seines Abwägungsergebnisses beschließt. Gesetze unterliegen insoweit keiner formellen Begründungspflicht (LVerfG, Urt. v. 31.05.1994, LVerfGE 2, 227 [262]). Soweit Ziele, Wertungen und Prognosen des Gesetzgebers in Rede stehen, hat das Landesverfassungsgericht bei der Überprüfung der Einschätzung des Gesetzgebers nur darauf zu achten, ob diese offensichtlich oder eindeutig widerlegbar ist oder ob sie den Prinzipien der verfassungsrechtlichen Ordnung widerspricht (zum Ganzen: LVerfG, Urt. v. 21.04.2009 – LVG 12/08 –, RdNr. 19 ff. des Internetauftritts; Urt. v. 31.05.1994 – LVG 1/94 –, LKV 1995, 75 [79 f.]; Urt. v. 25.06.2007 – LVG 8/06 –, RdNr. 75 des Internetauftritts; ebenso BVerfG, Beschl. v. 27.11.1978 – 2 BvR 165/75 –, BVerfGE 50, 50 [51] zu Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG).

Die Beschwerdeführerin hat insoweit nicht aufgezeigt, dass der Gesetzgeber im Rahmen seiner Wertungen diesen ihm zustehenden Beurteilungsspielraum überschritten hat. Es ist nicht dargetan worden, dass die Einschätzung des Gesetzgebers, die Eingliederung der Beschwerdeführerin in das Mittelzentrum Weißenfels würde zur Milderung von Stadt-Umland-Problemen und zur besseren Entwicklung des Gesamttraumes beitragen, jeder Tatsachengrundlage entbehren würde und offensichtlich sachwidrig wäre.

Auf die Frage, ob die Bildung eines Zweckverbandes oder eine Teileingemeindung gegenüber der Eingemeindung eine Alternative zur Lösung der Stadt-Umland-Problematik darstellen würden, wie die Beschwerdeführerin meint, kommt es nicht an. Für den Neugliederungsbedarf bezüglich der Beschwerdeführerin hat der Gesetzgeber vorrangig auf die Überwindung der Kleingliedrigkeit der bestehenden Verwaltungsstrukturen abgestellt. Dieses Ziel steht im Einklang mit den vorgegebenen Zielen der Gemeindegebietsreform (§ 1 Abs.1 GemNeuGlGrG).

Der Gesetzgeber hat darüber hinaus bei seiner Entscheidung über die Neugliederung der Beschwerdeführerin die Kriterien des § 2 GemNeuGlGrG zur Schaffung leistungsfähiger Einheitsgemeinden ohne offenbare Wertungs- und Gewichtungsfelder gewürdigt und ihr kommunales Selbstverwaltungsrecht im verfassungsrechtlich erforderlichen Umfang berücksichtigt.

Das Abwägungsergebnis, die Beschwerdeführerin zusammen mit den übrigen Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Saaletal in die Stadt Weißenfels einzugemeinden, ist nicht offensichtlich fehlerhaft (vgl. hierzu auch LVerfG, Urt. v. 27.04.2012 – LVG 51/10 –, S. 10, dessen Ausführungen auch hier gelten).

2.2.2.4. Beruht die angegriffene Entscheidung des Gesetzgebers nach alledem auf einer sachgerechten und vertretbaren Beurteilung und Abwägung, ist der hiermit verbundene Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Beschwerdeführerin auch nicht unvereinbar mit dem

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit seiner hier – wie dargelegt – nur eingeschränkt zur Anwendung gelangenden Geltungskraft.

2.2.2.5. Die Eingemeindung der Beschwerdeführerin in die Stadt Weißenfels stellt sich ferner nicht als willkürlicher Eingriff in deren Selbstverwaltungsrecht dar. Die Rüge der Beschwerdeführerin, der Gesetzgeber habe aufgrund willkürlich angenommener Stadt-Umland-Probleme seine Neugliederungsentscheidung getroffen, trifft aus den dargelegten Gründen (2.2.2.1 und 2.2.2.3) nicht zu.

3. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 32 Abs. 1 LVerfGG. Das Verfahren bleibt in vollem Umfang erfolglos. Gründe im Sinne des § 32 Abs. 3 LVerfGG, gleichwohl die Erstattung der Auslagen der Beschwerdeführerin anzuordnen, sind nicht ersichtlich.

*Schubert*

*Bergmann*

*Dr. Zettel*

*Gemmer*

*Franzkowiak*

*Dr. Stockmann*

*Prof. Dr. Kluth*